

GR_GERICHTE PKG 2016 7

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_7

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 7

71 Wie ausgeführt, kann sie jedoch nur die Schuldbriefforderung als grund- pfandgesicherte Forderung kollozieren lassen (vgl. oben Erwägung 4c). Dies schliesst indessen die Möglichkeit einer Kollokation der Grundforde- rung nicht per se aus; verwehrt bleibt lediglich deren Kollokation als grund- pfandgesicherte Forderung. Insofern ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausging, der Berufungsklägerin gehe es um die Kollo- kation ihrer Forderung für Ausstiegsentschädigungen in Höhe von CHF 1 504 063.72, und die (verspätet geltend gemachte) Sicherungsabrede un- beachtet liess. Davon ist, wie dargelegt, auch im Berufungsverfahren aus- zugehen. Entsprechend bleibt zu prüfen, ob die zur Diskussion stehende Forderung der Berufungsklägerin zu Recht in der dritten Klasse kolloziert wurde oder ob sie – gemäss der Ansicht der Berufungsklägerin – als grund- pfandgesicherte Forderung zu kollozieren ist. e) Macht ein Gläubiger statt der grundpfandgesicherten Schuld- briefforderung einzig die ihm aus dem Grundverhältnis zustehende(n) For- derung(en) geltend, kann dafür von vornherein keine Grundpfandsicher- heit bestehen, und zwar weder für die durch die Sicherungsübereignung gesicherte Kapitalforderung und den darauf geschuldeten Zins noch für damit zusammenhängende Ersatzforderungen. Eine Prüfung des Umfangs der Pfandsicherheit im Sinne von Art. 818 ZGB erübrigt sich in einem sol- chen Fall – und mithin auch vorliegend –, da sich diese Frage nur in Bezug auf eine grundpfandgesicherte (Kapital-)Forderung – bei der Sicherungs- übereignung also nur in Bezug auf die Schuldbriefforderung – stellen kann (vgl. oben Erwägung 4c). Aus diesem Grund kann die berufungsklägerische Forderung für Ausstiegsentschädigungen von vornherein nicht als grund- pfandgesicherte Forderung kolloziert werden, da es sich hierbei – mangels (rechtzeitiger) Behauptung einer Sicherungsabrede – um die Ersatzforde- rung im Zusammenhang mit der (kausalen) Grundforderung handelt. Die Berufung ist somit abzuweisen. ZK1 16 46 Urteil vom 28. September 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.